

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - BMStPO/PSL -

Vom 31. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs.1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - BMStPO/PSL - vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium zwölf Semester.“
Der bisherige Satz 2 wird zu neuem Satz 3.
2. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

- (1) ¹Das Bachelorstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.
 - (2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist nur möglich, wenn im jeweiligen Studiengang ein freier Studienplatz verfügbar ist.
 - (3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezah um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Das Studienjahr, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung der Sätze 1 und 2 ausgenommen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den Sätzen 1 und 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.“
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen.“
 - b) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
„³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

4. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt:
„3. in der Bachelorprüfung im Teilzeitstudium um vier Semester und“
- c) Die bisherige Nr. 3 wird zu neuer Nr. 4

5. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Anrechnung von Kompetenzen

(1)¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2)¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3)¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote
N_{max} = beste erzielbare Note
N_{min} = unterste Bestehensnote
N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4)¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreter. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prü-

fungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.“

6. In § 26 Abs. 4 Satz 4 werden nach „Abs. 1“ die Worte „und damit kein Grund für eine Fristverlängerung für die Ablegung der Bachelorprüfung“ eingefügt.

7. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach „§ 30“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt und die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist im Teilzeitstudium die Grundlagen- und Orientierungsprüfung mit dem Bestehen der in § 30 Abs. 2 beschriebenen Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen:

- | | |
|--------------------------------------------|-----------------|
| 1. M1 Einführung in die Psychologie | 10 ECTS-Punkte |
| 2. M2a Statistik I | 5 ECTS-Punkte |
| 3. M3 Forschungspraxis I | 5 ECTS-Punkte |
| 4. Ein Modul aus: M5, M6, M8, M9 oder M10 | 10 ECTS-Punkte“ |

b) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Abweichend hiervon sind für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen:

- | | |
|--------------------------------------------|----------------|
| 1. M1 Einführung in die Psychologie | 10 ECTS-Punkte |
| 2. M2a Statistik I | 5 ECTS-Punkte“ |

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu neuem Abs. 3.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird Nr. 2 gestrichen und der Satz entsprechend angepasst; in Satz 2 werden die Worte „in das Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersatzlos gestrichen.

b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

10. In § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Im Masterstudiengang wählen die Studierenden:

1. ein Grundlagenvertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul 3 oder 4) und
2. zwei Anwendungsmodule (Wahlpflichtmodule 5 – 10)

oder einen der folgenden Schwerpunkte:

1. Psychologie im Arbeitsleben (Wahlpflichtmodule 3, 5, 6)
2. Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie (Wahlpflichtmodule 4, 7, 8)
3. Psychologie des Alterns (Wahlpflichtmodule [3 oder 4], 9, 10).“

b) In Abs. 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Spalte 4 (GOP) werden folgende Abkürzungen angefügt:
„VZ = X TZ = O“
- b) In Zeile 2 (Modul M1/Einführung in die Psychologie + Tutorium), Zeile 3 (Modul M1/VL Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie), Zeile 4 (Modul M1/Sem. Computergestützte Datenauswertung) Spalte 4 (GOP) wird jeweils das Zeichen „O“ angefügt.
- c) Das Modul M2 erhält folgende neue Fassung:

”

M2a Statistik I	VL Statistik I	5	X	SP/MP	0,5	
	Tutorium I		O	SL		
M2b Statistik II	VL Statistik II	5		SP/MP	0,5	
	Tutorium II			SL		
			10			

d) Am Ende der Tabelle bei den Anmerkungen erhält die Fußnote * folgende neue Fassung:

„* = mindestens eines der Module 5,6,8,9 und 10 aus dem Angebot der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten muss erfolgreich abgelegt werden“ und werden die Worte „VZ = Vollzeitstudium und TZ = Teilzeitstudium“ angefügt.

13. Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherige Anlage 3 wird zur neuen Anlage 2.

14. Die Tabelle in Anlage 2 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 9 Modul M2 (Sem. Gutachtenerstellung) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) wird das Wort „Sem.“ durch die Abkürzung „HS“ ersetzt.
- b) In Zeile 15 Modul M3 (Sem. Sozialpsychologie) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) wird das Wort „Sem.“ durch die Abkürzung „HS“ ersetzt.
- c) In Zeile 20 Modul M4 (Sem. Entwicklungspsychopathologie II) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) wird das Wort „Sem.“ durch die Abkürzung „HS“ ersetzt.
- d) In Zeile 22 (Anwendungsmodule) wird in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Wahlpflichtmodule ein Komma und die Worte „siehe auch ***“ eingefügt und die Worte „entweder M3 und M6 oder M7 und M8 oder M9 und M10“ ersatzlos gestrichen.
- e) In Zeile 25 Modul M5 (Sem. Arbeits- und Personalpsychologie III) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) wird das Wort „Sem.“ durch die Abkürzung „HS“ ersetzt.
- f) In Zeile 30 Modul M6 (Sem. Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden III) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) wird das Wort „Sem.“ durch die Abkürzung „HS“ ersetzt.

- g) In Zeile 35 Modul M7 (Sem. Klinische Psychologie III) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) wird das Wort „Sem.“ durch die Abkürzung „HS“ ersetzt.
- h) In Zeile 40 Modul M8 (Sem. Rechtspsychologie II) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) wird das Wort „Sem.“ durch die Abkürzung „HS“ ersetzt.
- i) In Zeile 43 Modul M9 (Sem. Kognition und Kompetenz) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) werden die Worte „Kognition und Kompetenz“ durch das Wort „Sem. Alternspsychologie I“ und in Zeile 44 die Worte „Sem. Ökologie des Alterns“ durch die Worte „HS Alternspsychologie II“ ersetzt.
- j) In Zeile 47 Modul M10 (Sem. Methoden der Intervention) Spalte 2 (Lehrveranstaltungen) werden die Worte „Methoden der Intervention“ durch das Wort „Intervention I“ und in 48 die Worte „Sem. Bewegung und Aktivität im Alter“ durch die Worte „HS Intervention II“ ersetzt.
- k) In den Anmerkungen am Ende der Tabelle wird jeweils die Erläuterung „HS=Hauptseminar“ und folgende Fußnote angefügt:

„** ohne Schwerpunkt: Modul 3 oder 4 und zwei Module aus den Modulen 5 - 10
 Schwerpunkt Psychologie im Arbeitsleben: Modul 3, 5 und 6
 Schwerpunkt Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie: Modul 4, 7 und 8
 Schwerpunkt Psychologie des Alterns: Modul 3 oder 4, 9 und 10“

15. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, welche die geänderten Module noch nicht abgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 31. Juli 2012.

Erlangen, den 31. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
 Präsident

Die Satzung wurde am 31. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2012.